Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Arbeitsschutz u. Umwelt Frankfurt
IV/F - 41.4

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 41.4-79 g 40/6-2021**
Ihr Zeichen: **IV/F 43.1-53 u 40.16/3-2021/1**
IV/F 43.1- 1601/12 Gen 2021/008
Ihre Nachricht vom: 29. November 2021
Ihr Ansprechpartner: Herr Markus Bräuning
Zimmernummer: 7.6.14
Telefon / Fax: 069/2714-3929/ -5950
E-Mail: markus.braeuning@rpda.hessen.de
Datum: 8. März 2022

An das
Dezernat 43.1

im Hause

Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Firma: ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Anlage: 3 Windkraftanlagen
Projekt: Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA), „WP Nidda-Ulfa" am Standort: 63667 Nidda, Gemarkung Ulfa, VRG 3-911
Antrag vom: 08.11.2021
Hier: Fachtechnische Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 29. November 2021

A) Vollständigkeitsprüfung

Die Vollständigkeitsprüfung erfolgte am 15.12.2021. Aufgrund des negativen Ergebnisses erfolgte eine Nachlieferung fehlender Unterlagen (14.02.2022), deren Eingang am 18.02.2022 bestätigt werden konnte. Damit ist die Vollständigkeit in Bezug auf die Belange des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes gegeben.

B) Stellungnahme

Es soll eine Genehmigung für 3 Windenergieanlagen (WEA) in einem Windpark erteilt werden. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Ulfa. Der Standort der WEA befindet sich innerhalb eines Vorranggebiets (VRG 3-911) für Windenergie des Teilplans Erneuerbare Energien 2019 Südhessen. WEA-1 und WEA-3 befinden sich innerhalb eines festgesetzten Heilquellenschutzgebietes in der quantitativen Schutzzone D (WSG-ID 440-85 – ‚Heilquellenschutzgebiet Bad Salzhausen) sowie in der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes ‚Wasserwerk Inheiden (WSG-ID 531-040). WEA-2 befindet sich ebenfalls innerhalb des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes ‚Bad Salzhausen' (WSG-ID 440-85) in

der quantitativen Schutzzone D sowie in der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes ‚Wasserwerke Kohden, Orbes, Rainrod' (WSG-ID 440-043).

Bei der fachgerechten Errichtung der Anlagen gemäß vorgelegter Antragsunterlagen und beim bestimmungsgemäßen Betrieb werden die Auflagen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten.

Aufgrund der Anlagenstandorte in räumlicher Nähe zu Gewässern beziehungsweise zuführenden Wasserläufen und Wasserschutzgebieten wird auf die Sorgfaltspflicht des Betreibers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen, um eine Gewässerverunreinigung zu vermeiden. Dies gilt für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen.

Beim Betrieb der Anlagen wird kein Abwasser erzeugt, und es entsteht baulich bedingt kein behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser.
Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen wird ordnungsgemäß versickert.

Bei den Windenergieanlagen des Typs Enercon E160 EP 5 fallen vergleichsweise geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen an. Pro WEA sind das circa 270 Liter Getriebeöl und Schmierfette (mineralische und synthetische Öle) der Wassergefährdungsklasse 1, weiterhin circa 280 Liter Öle, Fette und synthetische Schmiermittel der WGK 2 im Maschinenhaus, am Rotor und Rotorlager sowie geringe Mengen im Bereich der beweglichen Teile der Anlage. Dazu kommen ca. 220 Liter glykolhaltige Kühlflüssigkeit des Generators und Umrichters (WGK 1).

Die Trafos befinden sich im Inneren der WEAn im Turmfuß integriert. Es kommen Transformatoren mit einer dielektrischen Isolierflüssigkeit zum Einsatz, pro WEA ist dies ein Trafo mit 2050 Litern Inhalt. Der eingesetzte Stoff – ein gemischtes Ester mit Pentaerythritol - ist als nicht gefährlich eingestuft und fällt nach AwSV in die WGK ‚awg' (=allgemein wassergefährdend).

Gemäß der vorliegenden Anlagenbeschreibung werden vom Anlagenhersteller an allen Stellen, an denen im Schadensfall möglicherweise wassergefährdende Stoffe austreten können, Auffangsysteme bereitgehalten, die entsprechend medienbeständig sind und für das größte aufzufangende Einzelvolumen beziehungsweise das Gesamtvolumen an Flüssigkeit dimensioniert sind.

Mögliche Stoffaustritte werden durch die Anlagenüberwachung erkannt und über die Fernüberwachung weitergeleitet. Die verantwortliche Leitstelle löst automatisiert oder manuell entsprechende Aktionen aus, die die Anlage in einen betriebssicheren Zustand überführen und einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen unterbinden sollen.

Das Sicherheitskonzept sieht nach solchen Störungen eine Überprüfung der Anlage vor Ort durch geschulte Servicetechniker vor, bevor die Anlage wieder angefahren wird.

In den Anlagen werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert.

Im Formular 17/2 (Anzeige nach § 41 (1) HWG) klassifiziert der Antragsteller die Anlagen unter Ziffer 5. als oberirdische HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe A.

Gegen das Vorhaben bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken, soweit folgende Auflagen und Hinweise in der Genehmigung berücksichtigt werden:

A) Auflagen

- *Der Rauminhalt des Auffangsystems muss dem Volumen der größten Einzelmenge eines in der WEA verwendeten wassergefährdenden Stoffes entsprechen. Die Konstruktion und die Größe des Auffangsystems müssen einen Austritt des Stoffes sowohl in Ruhe als auch bei Bewegung der Anlage sicher verhindern.*

- *Für Anlagen in der weiteren Zone des Schutzgebietes gelten in Bezug auf die erforderlichen Rückhalteeinrichtungen die Anforderungen nach § 49 Absatz 3 AwSV.*

B) Hinweise

- *Die einschlägigen Bestimmungen zum Betrieb von Anlagen in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessischem Wassergesetz (HWG) beziehungsweise der Anlagenverordnung (AwSV) sind zu beachten.*

- *Die Bestimmungen der (Wasser-/Heilquellen-)Schutzgebietsverordnungen an den Standorten der Windenergieanlagen sind – wie im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht - einzuhalten.*

- *Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind die Windenergieanlagen als HBV Anlagen (Herstellen, Bearbeiten, Verwenden) klassifiziert. Die WEA wird dabei als eine Einheit betrachtet, die Hydraulik, Getriebe-, Kühleinheit und damit in Verbindung stehende Anlagenkomponenten umfasst. Die Einordnung erfolgt anhand der verwendeten Stoffklassen und Stoffmengen in die Gefährdungsstufe A.*

- *Gemäß der Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 AwSV beziehungsweise Anlage 6 zu § 46 Absatz 3 AwSV entfällt die Prüfpflicht durch Sachverständige; der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.*
  Die Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf regelmäßige technischen Prüfungen bleibt davon unbenommen.

- *Während der Bauphase ist der Betreiber der Anlage beziehungsweise die beauftragte Bauleitung für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe) verantwortlich, die beim Betrieb, beim Abstellen oder beim Betanken der Baumaschinen und Fahrzeuge entstehen.*

Bitte lassen Sie mir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Abschrift des Genehmigungsbescheides zukommen.

Im Auftrag

gez. Markus Bräuning